

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1078) betreffend Transparenz bei Bedarfszuweisungen an die Gemeinden (Zahl 21 - 758) (Beilage 1366).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Transparenz bei Bedarfszuweisungen an die Gemeinden, in ihrer 32. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 20. Juni 2016, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde in der 25. Sitzung zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Transparenz bei Bedarfszuweisungen an die Gemeinden, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 20. Juni 2018

Die Berichterstatterin:

Doris Prohaska eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Rezar eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 20. Juni 2018

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 21 - 758, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen sind Geldbeträge, die auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes von den Erträgen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zurückbehalten und zur Deckung von außergewöhnlichen Erfordernissen einzelner Gemeinden von der Landesregierung gewährt werden.

Das Land Burgenland ist ein starker und verlässlicher Partner, wenn es darum geht, die burgenländischen Gemeinden zu unterstützen! Das Burgenland hat bei der Finanzierung gemeinsamer Aufgaben einen Verteilungsschlüssel zwischen Land und Gemeinden von 74 zu 26 Prozent. Damit unterstützt unser Bundesland seine Gemeinden mehr als jedes andere Bundesland. Denn der österreichische Durchschnitt beträgt bei den Transferleistungen der Länder an die Gemeinden lediglich 61 Prozent. Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu diesem partnerschaftlichen Weg, den das Land Burgenland eingeschlagen hat.

Im Finanzausgleichsgesetz 2017 sind fünf konkrete Verwendungszwecke verankert, für welche die Bedarfszuweisungsmittel an die Gemeinden sowie Gemeindeverbände anzuweisen sind:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden,
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden,
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind,
4. landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen und
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.

Die geltenden Buchhaltungsregeln der Gemeinden (Gemeindehaushaltsordnung und VRV 1997, aber auch die neue VRV 2015) garantieren, dass auf Gemeindeebene diese Bedarfszuweisungen richtig zugeordnet, daher auch projektbezogen verbucht werden. Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden liegen öffentlich auf, werden in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung beraten und beschlossen und anschließend verpflichtend auf der jeweiligen Homepage der Gemeinden veröffentlicht. Die Höhe der jährlichen Bedarfszuweisungsmittel kann somit von jedermann der veröffentlichten Finanzstatistik des jeweiligen Haushaltsjahres entnommen werden. Viele Gemeinden nutzen dazu auch das Portal www.offenerhaushalt.at. Darüber hinaus gibt auch die jährlich erscheinende Gemeindefinanzstatistik Auskunft über Bedarfs- und Finanzzuweisungen je Gemeinde.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, die Gemeinden des Burgenlandes zur Deckung von außergewöhnlichen Erfordernissen weiterhin in bewährter Form durch Gewährung von Bedarfszuweisungen zu unterstützen und im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen die angemessene Transparenz sicherzustellen.